

Saarland Hochschulgesetz	Dienstherreneigenschaft/Dienst- und Arbeitsverhältnis	Hauptberufliches Personal	Sonstiges Personal	Personalkategorien mit Schwerpunkt Forschung	Personalkategorien mit Schwerpunkt Lehre
Gesetz Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004; zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1087); Gesetz über die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschulgesetz - FhG) vom 23. Juni 1999 zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1087)	Die hauptamtlichen Mitglieder des Universitätspräsidiums [...] sind [...] Beamte oder Beschäftigte des Landes. [...] Der Minister für Wirtschaft und Wissenschaft ist oberste Dienstbehörde [...] und übt die Arbeitgeberbefugnisse für die Beschäftigten des Landes aus. [...] Alle anderen Beschäftigten der Universität stehen in einem Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis zur Universität.	(UG § 31ff.) hauptberufliches wissenschaftliches Personal 1) Hochschullehrer (Professoren und Juniorprofessoren) 2) wissenschaftliche Mitarbeiter 3) Lehrkräfte für besondere Aufgaben 4) Abgeordnete Beamte	Sonstiges wissenschaftliches Personal 1) Honorarprofessoren 2) Privatdozenten, außerplanmäßige Professoren, Professoren für besondere Aufgaben (Teilzeitprofessoren) 3) Gastprofessoren 4) Lehrbeauftragte 5) Wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte	keine (Ergänzung: Juniorprofessur/Professur Freistellung für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben für ein Semester möglich - Freisemester)	Lehrkräfte für besondere Aufgaben Lehrbeauftragte
Kurze Beschreibung ausgewählter Personalkategorien			Bemerkungen		
<p><b>Professoren</b> 1) Professoren (im Ausnahmefall Juniorprofessoren) können i. d. R. für ein Semester von ihren Aufgaben befreit werden z.B. für Forschungsvorhaben 2) Beschäftigung im Beamten- (auf Zeit oder Lebenszeit) oder Angestelltenverhältnis (befristet oder unbefristet), befristetes Angestelltenverhältnis bis zu 5 Jahre (Zeitprofessur) - kann in unbefristetes Angestelltenverhältnis oder Lebenszeitprofessur nach Begutachtung der Leistungen umgewandelt werden 3) zu erbringende zusätzliche wiss. Leistungen bei Berufung: werden i. d. R. durch Habilitation oder im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht, können auch im Rahmen einer Tätigkeit als wiss. Mitarbeiter an einer HS oder außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wiss. Tätigkeit in der Wirtschaft oder im Rahmen einer anderen gleichwertigen Tätigkeit erbracht werden</p> <p><b>Juniorprofessuren</b> 1) für bis zu 4 Jahre Beamte auf Zeit, kann (nach pos. Evaluation) auf 6 Jahre verlängert werden 2) Beamte auf Zeit oder Angestelltenverhältnis</p> <p><b>Berufungsverfahren</b> 1) Juniorprofessoren der eigenen Hochschule nur, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mind. 2 Jahre außerhalb der Hochschule wissenschaftlich tätig waren 2) Wiss. Mitarbeiter/Universitätsmitarbeiter können nur in Ausnahmefällen (bei selben Voraussetzungen wie Juniorprofessor siehe Punkt 1 Berufungsverfahren) auf eine Professur an der eigenen Hochschule berufen werden (Hausberufung nur im Ausnahmefall)</p> <p><b>Wissenschaftliche Mitarbeiter</b> 1) Beschäftigung im Beamten- (Beamte auf Probe oder auf Lebenszeit in der Laufbahn des akadem. Rates) oder im Angestelltenverhältnis (befristet bei Erwerb von Weiterqualifikation)</p>			<p>(UG § 32) „Professorinnen und Professoren werden in einem Beamten- oder Angestelltenverhältnis beschäftigt. Das Beamtenverhältnis kann auf Zeit oder auf Lebenszeit, das Angestelltenverhältnis befristet oder unbefristet begründet werden. Teilzeitprofessuren mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Aufgaben nach § 31 sind zulässig. [...] Eine Beschäftigung in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Angestelltenverhältnis (Zeitprofessur) kann erfolgen z.B. bei erstmaliger Berufung [...]“</p> <p>(UG § 35) „Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden für die Dauer von bis zu vier Jahren von der Universitätspräsidentin/ dem Universitätspräsidenten zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit ernannt.“</p> <p>(UG § 36) „Bei der Berufung auf eine Hochschullehrerstelle dürfen Mitglieder der Universität unbeschadet der Sätze 2 und 3 nur in begründeten, besonderen Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren können bei der Berufung auf eine Professur an der Universität nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der Universität wissenschaftlich tätig waren. Bei der Berufung auf eine Professur können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität nur in begründeten Ausnahmefällen und bei Erfüllung der Voraussetzungen des Satzes 2 berücksichtigt werden.“</p> <p>(UG § 31) „Die Universitätspräsidentin/Der Universitätspräsident kann Professorinnen und Professoren, in besonderen Fällen auch Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach positiver Zwischenevaluation [...] für die Dauer von in der Regel einem Semester ganz oder teilweise für Forschungsvorhaben, für Aufgaben im Wissens- und Technologietransfer, für Entwicklungsaufgaben in der Lehre, für Aufgaben in der überregionalen Wissenschaftsförderung und Wissenschaftsverwaltung sowie für eine Tätigkeit im Wissenschaftsrat von anderen Dienstaufgaben freistellen. Entsprechendes gilt für die Wahrnehmung von praxisbezogenen Tätigkeiten, die Dienstaufgaben sind und die für die Aufgaben in der Lehre förderlich sind.“</p> <p>(UG § 37) „Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden im Beamten- oder im Angestelltenverhältnis beschäftigt. Soweit ein Beamtenverhältnis begründet wird, werden sie zu Beamtinnen und Beamten auf Probe oder auf Lebenszeit in der Laufbahn des Akademischen Rates ernannt. Ein befristetes Angestelltenverhältnis ist insbesondere vorzusehen, wenn der Aufgabenbereich zugleich die</p>		

Übersicht zu den Personalkategorien in den Landeshochschulgesetzen der Bundesländer – Saarland – Stand April 2010  
Anja Franz, Doreen Trümpler, Institut für Hochschulforschung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (HoF)

<p>2) Bei Vorbereitung einer Promotion ist ein Zeitanteil von mind. einem Drittel der Arbeitszeit zur eigenen wissenschaftlichen Arbeit zu gewähren</p> <p><b>Lehrkräfte für besondere Aufgaben</b>  1) Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse; in begründeten Fällen selbständige Wahrnehmung von Lehraufgaben  2) Beschäftigung im Angestellten- oder Beamtenverhältnis (Laufbahn des Studienrates im Hochschuldienst)</p> <p><b>Studentische/wissenschaftliche Hilfskräfte</b>  1) Studentische Hilfskraft: Beschäftigung für max. 3 Jahre  2) Wissenschaftliche Hilfskraft: Beschäftigung für max. 4 Jahre</p> <p><b>Lehrbeauftragte</b>  1) auf Antrag Erteilung befristeter Lehraufträge  2) die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnisses eigener Art selbständig wahr</p>	<p>Vorbereitung einer Promotion oder die Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen umfasst.“  (UG § 38) „Den Lehrkräften für besondere Aufgaben obliegt überwiegend die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sowie für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren erfordert. In begründeten Fällen kann die Dekanin/der Dekan im Benehmen mit den fachlich zuständigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern Lehraufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen. [...] Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden im Angestellten- oder Beamtenverhältnis beschäftigt. Soweit ein Beamtenverhältnis begründet wird, werden sie entsprechend den von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben als Beamtinnen oder Beamten in der Laufbahn des Studienrates im Hochschuldienst eingestellt.“  (UG § 39) Abgeordnete Beamtinnen und Beamten: „Die Dienstgeschäfte von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder von Lehrkräften für besondere Aufgaben können von Beamtinnen und Beamten des Bundes, eines Landes oder einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder von Richterinnen und Richtern des Bundes oder eines Landes wahrgenommen werden, die an die Universität abgeordnet sind. Die Beamtin/der Beamte muss ein Studium an einer Hochschule mit einer Hochschulprüfung oder einer staatlichen Prüfung abgeschlossen haben.“  (UG § 45) „Das Universitätspräsidium kann auf Antrag des zuständigen Dekanats befristete Lehraufträge erteilen. Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnisses eigener Art selbständig wahr.“  <b>Schreibweise Personalkategorien</b> UG: z.B. „Professorinnen und Professoren“</p>
<b>Link Universitätsgesetz</b>	<a href="http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/UniG_SL_2004.htm#UniG_SL_2004_rahmen">http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/UniG_SL_2004.htm#UniG_SL_2004_rahmen</a>
<b>Link Fachhochschulgesetz</b>	<a href="http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/FHSchulG_SL_1999_rahmen.htm">http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/FHSchulG_SL_1999_rahmen.htm</a>
<b>LHG-Entwürfe</b>	